



SATZUNG

der

Schiedsrichtervereinigung

Im

Niedersächsischen Rugbyverband (**SNRV**)

Schiedsrichterordnung

SATZUNG der SNRV
im Niedersächsischen Rugby-Verbandes



Schiedsrichterordnung

§ 1 Organisation der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichtervereinigung im Niedersächsischen Rugby-Verband (SNRV) ist die Vertretung der Rugby-Schiedsrichter in Niedersachsen.
- (2) Die SNRV führt ihre Arbeit als Organ des Niedersächsischen Rugby-Verbandes (NRV) selbständig auf Grundlage dieser Ordnung durch.
- (3) Die Schiedsrichtervereinigung ist an die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des NRV gebunden. Diese Schiedsrichterordnung ist Bestandteil der Satzung des NRV.

§ 2 Zweck der Schiedsrichtervereinigung ist

- (1) Die Ausbildung der Schiedsrichter im Landesverband und deren Förderung in Anlehnung an die Regularien und Vorgaben der Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV) und des Weltrugbyverbandes (WR).
- (2) Die Einteilung der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten auf der Ebene des Landesverbandes, sowie auf Bundesebene nach Anforderung durch die SDRV.
- (3) Die Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter im NRV.
- (4) Die Wahrung der Interessen der Schiedsrichter im NRV.
- (5) Die Vertretung der Belange der Schiedsrichter des NRV auf Bundesebene in Absprache mit dem NRV-Vorstand.

§ 3 Schiedsrichterausschuss

- (1) Die SNRV wird vom Schiedsrichterausschuss geleitet. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem NRV-Schiedsrichterobmann als Vorsitzender,
 - b. dem Finanzbeauftragten als Stellvertreter,
 - c. dem Ausbildungsbeauftragten als Stellvertreter.
- (2) Der Schiedsrichterobmann ist Mitglied des NRV-Vorstand und vertritt den Schiedsrichterausschuss.

SATZUNG der SNRV
im Niedersächsischen Rugby-Verbandes



Schiedsrichterordnung

- (3) Der Schiedsrichterobmann hat das Recht, Sitzungen der Schiedsrichtervereinigung einzuberufen. Er leitet alle Sitzungen und Versammlungen.
- (4) Die Vertretung des Schiedsrichterobmannes erfolgt durch ein Mitglied des Schiedsrichterausschusses.
- (5) Die Kasse wird von den Rechnungsprüfern des NRV oder von anderen vom NRV benannten Personen jährlich geprüft.

§ 4 Mitglieder der SNRV

Mitglieder der SNRV sind:

- a) der Schiedsrichterausschuss,
- b) aktive Schiedsrichter mit C-Lizenz und höher, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- c) alle vom SDRV lizenzierten Schiedsrichtertrainer im Bereich des NRV.
- d) die Schiedsrichterbeauftragten der Vereine im NRV.
- e) Ehrenmitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlungen und Wahlen

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der SNRV. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht statthaft.
- (2) Die Mitglieder der SNRV treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung der SNRV hat vor der Mitgliederversammlung des NRV stattzufinden.
- (3) Der Ausschuss wird in der § 3 (1) genannten Reihenfolge in der Mitgliederversammlung gewählt. Für den Wahlvorgang stimmberechtigt sind nur die unter § 4 (b) bis § 4 (e) genannten Mitglieder.

SATZUNG der SNRV

im Niedersächsischen Rugby-Verbandes



Schiedsrichterordnung

Die regulären Wahlen finden alle 2 Jahre in geraden Kalenderjahren statt. Nachwahlen sind außerplanmäßig zulässig.

(4) Für die Durchführung der Ordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Satzung und Geschäftsordnung des NRV, mit der Ausnahme, dass die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Persönlichkeiten, die sich um die Sache der Schiedsrichter in außerordentlichem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(6) Änderungen dieser Ordnung können von der Schiedsrichtervereinigung nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verabschiedet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der NRV-Satzung.

(7) In der ersten auf einen Jahreswechsel folgenden Mitgliederversammlung ist ein Kassembereich abzugeben.

§ 6 Ausbildung der Schiedsrichter – Lizenzverfahren

(1) Die Grundausbildung der Schiedsrichter bis einschließlich D- und C-Lizenz erfolgt auf Lehrgängen der SNRV.

(2) Weitere Lizenzen werden durch den SDRV-Ausschuss vergeben. Zum Erwerb der B- und A Lizenz ist die Teilnahme an einem Lehrgang der SDRV erforderlich. Alles Weitere regelt die Richtlinie über die Lizenzvergabe für Schiedsrichter im DRV in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Eine C-Lizenz im Landesverband kann erst erhalten, wer aktiv pfeift und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Zum Lizenzerhalt ist eine regelmäßige Teilnahme an den monatlichen Schiedsrichterabenden der SNRV erforderlich sowie mindestens 10 Einsätze als Schiedsrichter oder Assistent pro Saison (aktiv).

SATZUNG der SNRV
im Niedersächsischen Rugby-Verbandes



Schiedsrichterordnung

- (5) Über eine Lizenzrückstufung bzw. einen Lizenzentzug wegen Nichterfüllung der Lizenzauflagen entscheidet der Schiedsrichterausschuss

§ 7 Schiedsrichtereinteilungen

- (1) Der Schiedsrichterausschuss erstellt die Einteilungen für den landesweiten, durch die NRV zu verantwortenden Spielbetrieb in allen Spiel- und Altersklassen. Ausgenommen hiervon sind Spiele die durch die SDRV eingeteilt werden.
- (2) Die Einteilung erfolgt auf freiwilliger Basis, sowie nach Verfügbarkeit und Qualifikation.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Vereinen

- (1) Die Ansetzung von Schiedsrichtern durch die SNRV über den in § 7 (1) festgelegten Rahmen hinaus ist auf Antrag von Vereinen möglich. Die hier aufgeführten Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Für die mit der Leitung eines Spieles verbundenen Kosten (Spesen, Fahrtkosten) erhält der Schiedsrichter Kostenersatz nach der „Richtlinie zum Kostenersatz für angesetzte Schiedsrichter in der SNRV“ in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss fördert die Zusammenarbeit mit den Vereinen durch die Implementierung von Schiedsrichterbeauftragten in Vereinen/Abteilungen.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss fördert einen permanenten Austausch mit den Vereinstrainern auf allen Ebenen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.03.2016